

September 2012

Gemeindefirtschaft

Öffentlicher Sektor

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Prüfungspflicht für ausgegliederte Unternehmungen ab 2012

Ausgegliederte Gemeindeunternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen, werden in Niederösterreich unabhängig von der Rechtsform und der Größe ab 2012 prüfungspflichtig.

Die Ausgangssituation

Die Praxis der Ausgliederung von Gemeindeunternehmungen in eigene Rechtspersönlichkeiten („ausgegliederte Unternehmungen“) erschließt Gemeinden unter anderem den erleichterten Zugang zu externen Projektfinanzierungen, Möglichkeiten der Beteiligung an Gemeinschaftsprojekten mit anderen Gemeinden sowie das erleichterte Eingehen einer „Public Private Partnership“.

Ausgegliederte Unternehmungen mit dominierendem Einfluss der Gemeinden beeinflussen angesichts ihrer Bedeutung (Leistungsspektrum, Höhe der außerbudgetären Verschuldung und Investitionsvolumen) die finanzielle Lage der Gemeindeebene und die Infrastruktur in den Gemeinden beträchtlich.

Da die Gebarungen von ausgegliederten Unternehmungen nicht innerhalb des Gemeindehaushalts und grundsätzlich auch nicht nach der kommunalen Buchführungsmethodik erfasst werden, konnte in der Vergangenheit nicht immer hinreichend sichergestellt werden, dass den Gemeindeorganen und Gemeinderatsmitgliedern als „Aufsichtsorgane“ der ausgegliederten Unternehmungen richtige und vollständige Informationen über die wirtschaftliche Lage dieser Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verfügung stehen.

Einen weiteren Bereich mit Regelungsdefiziten stellte in der Vergangenheit der Bereich der Gemeindefinanzierung – insbesondere die nicht reglementierten Veranlagungen von Gemeindevermögen in Hochrisikoprodukte sowie die Möglichkeit der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten und deren Absicherung mit Zins- und Währungsderivaten ohne entsprechende Controllerfordernisse – dar.

Ab 2012 sind in Niederösterreich Jahresabschlussprüfungen für sämtliche ausgegliederten Gemeindeunternehmungen verpflichtend.

Neue Erfordernisse

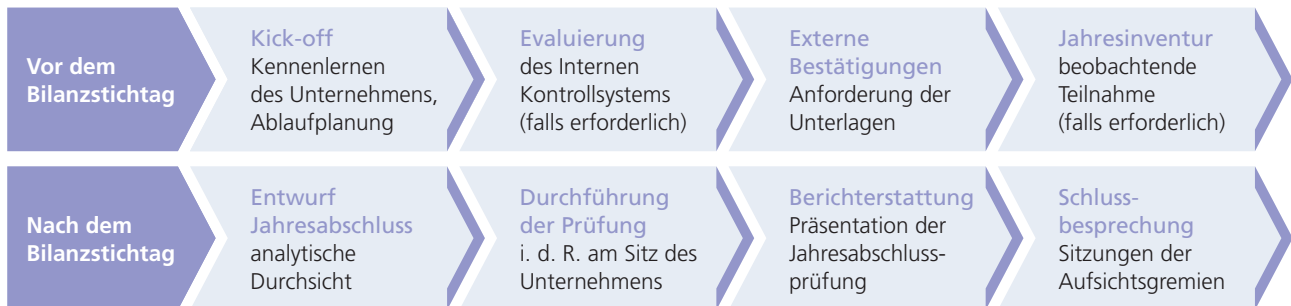
Besonders in Hinblick auf Transparenzerfordernisse im Zusammenhang mit außerbudgetären Gesellschaften sowie auf das Ausmaß potenzieller Verlustrisiken und Inanspruchnahmen von Gemeinden im Zusammenhang mit eingegangenen Finanzinstrumenten hat der Niederösterreichische Landtag im April 2012 die Novellierung der entsprechenden Regelungen der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 beschlossen. Gegenstand der Neuregelung sind nunmehr

- das Erfordernis vollständiger Jahresabschlüsse und deren externer Prüfungen für sämtliche ausgegliederte Unternehmungen, unabhängig von deren Größe, sowie
- die Einführung von Aufsichts- und Überwachungserfordernissen (laufendes Berichtswesen) im Zusammenhang mit Veranlagungen, Finanzierungen und deren Absicherung (Risikomanagement)

Die Regelungen des neu eingeführten Erfordernisses der Erstellung vollständiger Jahresabschlüsse für sämtliche ausgegliederte Unternehmungen sowie deren Prüfung durch externe Abschlussprüfer stellen sich wie folgt dar (siehe Tabelle nächste Seite):

Anwendbarkeit	Zeitlich	Jahresabschlüsse über Geschäftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, somit sämtliche in 2012 endende Geschäftsjahre/-perioden.
	Sachlich	Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen, unabhängig von deren Rechtsform (GmbH, KG, Verein & Co KG etc).
Definition	Beherrschender Einfluss	<p>Eine Unternehmung steht unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, wenn die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt oder indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist oder die Gemeinde diese Unternehmung betreibt.</p> <p>Eine Beteiligungsquote von unter 50 % entbindet nicht von der Beherrschungsvermutung, falls andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen einer kapitalmäßigen Beherrschung gleichzusetzen sind. Beherrschender Gemeindegeneinfluss liegt auch vor, wenn zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam das Beteiligungs- oder Beherrschungserfordernis erfüllen.</p>
	Abschlussprüfer	Als Prüfer der Abschlüsse ausgelagerter Unternehmungen sind Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgesehen; bisher bereits durchgeführte Prüfungen gemeindeeigener Organe bzw. Rechnungsprüfungen sind im Sinne der Neuregelung nicht mehr ausreichend, dafür jedoch auch nicht mehr erforderlich.
Inhalt	Jahresabschluss	Das Gesetz verweist auf § 221 ff UGB, woraus sich das Erfordernis des Aufstellens von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Prinzipien des Unternehmensrechts (Abgrenzungsprinzip etc.) sowie des erläuternden Anhangs ergibt.
	Anhang	Für „kleine“ Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften, die die Merkmale des § 221 (1) nicht überschreiten, entspricht der Mindestinhalt des Anhangs zum Jahresabschluss den Punkten der UGB-Formblattverordnung.
	Lagebericht	Unabhängig von der Gesellschaftsgröße ist ein Lagebericht zu erstellen, der die gesetzlichen Mindestinhalte enthält.
	URG-Kennzahlen	<p>In Erweiterung der gemäß UGB erforderlichen Mindestinhalte ist eine Berechnung der Eigenkapitalquote sowie der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 22 bzw. § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) entweder als Teil des Lageberichts oder als gesonderte Beilage aufzunehmen.</p> <p>Die Vermutung des Reorganisationsbedarfs liegt vor, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.</p>
Fristen	Aufstellung	Gemäß § 222 UGB ist der Jahresabschluss einer ausgegliederten Unternehmung binnen fünf Monaten ab Geschäftsjahresende aufzustellen.
	Bestellung	Der Abschlussprüfer ist vom zuständigen Organ der Unternehmung vor Abschluss des Wirtschaftsjahres zu bestellen; für ein am 31. Dezember 2012 endendes Geschäftsjahr somit noch im Jahr 2012.
	Vorlage	Die geprüften Jahresabschlüsse in der oben angeführten Form sind samt Bericht des Abschlussprüfers dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
	Beschlussfassung	Die vorgelegten geprüften Jahresabschlüsse gelten als Beilage zum entsprechenden Rechnungsabschluss und sind vom Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu würdigen und auch der Aufsichtsbehörde fristgerecht zur Kenntnis zu bringen.

Typischer zeitlicher Ablauf der Prüfung



Die Abschlussprüfung

Die neuen Bestimmungen sind erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. Jänner 2011 beginnen, anzuwenden. Ausgegliederte Gemeindeunternehmungen mit einem Bilanzstichtag 31. Dezember sind erstmals per 31. Dezember 2012 prüfungspflichtig.

Ziel der Prüfung

Ziel der Abschlussprüfung ist es, eine Aussage zu treffen, ob der vorgelegte Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist und ob der Inhalt des Lageberichts in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Ein Wirtschaftsprüfer darf die Abschlussprüfung nur durchführen, wenn keine Gründe – insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art – vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ein Wirtschaftsprüfer ist unter anderem von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn

- er über keine Bescheinigung gemäß § 15 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) verfügt und/oder
- er oder ein Mitglied seines Netzwerks an der Buchführung oder Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitwirkt

Die Gesellschaften Moore Stephens City Treuhand GmbH und Moore Stephens Kroiss & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH haben sich einer Prüfung gemäß A-QSG unterzogen und verfügen selbstverständlich über eine positive Bescheinigung.

Unser Prüfungsansatz

Um Ihre Ziele kennenzulernen und Ihr Unternehmen zu verstehen, bauen wir direkten, persönlichen Kontakt mit Ihnen auf. Im Verlauf unserer Prüfungen sind sowohl der verantwortliche

Prüfungsleiter als auch der zuständige Abschlussprüfer immer im betreffenden Unternehmen vor Ort anwesend. Das bedeutet: Unsere Experten sind immer für Sie da, um wesentliche Fragen kompetent und schnell zu klären sowie die richtigen, zielführenden Entscheidungen zu treffen. Unsere Führungskräfte sind auch persönlich präsent, wenn Sie fachliche Fragen zum Prüfungsinhalt oder -hergang haben. Dabei stellen wir Ihnen mit unserem vielseitigen und erfahrenen Team für jede Funktion den geeigneten Ansprechpartner zur Verfügung.

Kompetenz und Erfahrung

Mit unserer langjährigen Erfahrung bei der Beratung und Prüfung von Organisationen der öffentlichen Hand zählen wir auf diesen Gebieten zu den führenden Unternehmen Österreichs. Wir kennen die spezifischen Herausforderungen sowie Problemstellungen – und die effizientesten Wege, ihnen zu begegnen. Ebenso vertraut sind uns die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die Abläufe in öffentlichen Organisationen und Verwaltungsbehörden, wie beispielsweise Universitäten und Ministerien.

An der Schnittstelle zwischen öffentlich und privat sind wir Ihr verlässlicher Partner, um jene entscheidenden Faktoren sicherzustellen, an denen Institutionen der öffentlichen Hand gemessen werden: Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Unsere führenden Experten arbeiten laufend an der Entstehung wichtiger Beschlüsse mit und unterstützen den Gesetzgeber dabei, zielführende Normen zu schaffen und zu gestalten. Darüber hinaus sind wir international in die Umsetzung eines einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregelwerks (IPSAS) für den öffentlichen Sektor eingebunden.

Auch weltweit sind Gesellschaften des Moore Stephens Netzwerks maßgeblich an der Erarbeitung zukunftsfähiger Lösungen für die Herausforderungen der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor beteiligt.

Moore Stephens in Niederösterreich

Als etablierte Unternehmen im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bieten die Moore Stephens City Treuhand GmbH sowie die Moore Stephens Kroiss & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH ihren Kunden eine verlässliche Partnerschaft und besten Service. Mit unseren Standorten in Krems, St. Pölten und Wien sind wir für Klienten aus den Bereichen öffentliche Verwaltung und Privatwirtschaft der lokale Partner im Osten Österreichs.

Unsere Ziele: Wir wollen für unsere Kunden der erste Ansprechpartner sein – bei allen Fragen rund um Betriebswirtschaft, Steuern und die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. Dabei setzen wir auf kompetente Beratung, Kontinuität in der persönlichen Betreuung und auf maßgeschneiderte Lösungen, welche unseren Klienten dabei helfen, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Ziele zu erreichen.

Moore Stephens in Österreich

Moore Stephens Austria ist ein österreichweites Netzwerk unabhängiger Partnerfirmen im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. SpezialistInnen aus 14 Mitgliedsfirmen bieten an 12 Standorten Unternehmen vor Ort besten Service und internationales Know-how.

Moore Stephens weltweit

Moore Stephens Austria ist Partner der Moore Stephens International Limited – einem Netzwerk von über 300 führenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit mehr als 630 Büros in 100 Ländern. Damit zählt die Moore Stephens-Gruppe zu den weltweit größten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsnetzwerken.

Kontaktinformation

Für weitere Informationen zu den in dieser Broschüre dargestellten Inhalten oder Informationen zu unseren Serviceleistungen kontaktieren Sie bitte:



Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
m.dessulemoustier@msct.at



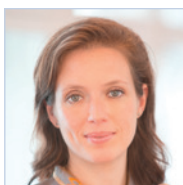
Mag. Michael Kainrath

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner
m.kainrath@msct.at



Dr. Peter Wundsam

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
p.wundsam@msct.at



Dr. Christine Eder-Wildpaner

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Geschäftsführerin
c.eder@moorestephens-kroiss.at



Mag. Andreas Pölzelbauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
a.poelzelbauer@moorestephens-kroiss.at

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Kärntner Ring 5–7, A-1015 Wien
T +43 (1) 531 74-0
F +43 (1) 531 74-950
E office@msct.at

www.msct.at

Hafnerplatz 12, A-3500 Krems
T +43 (2732) 847 50-0
F +43 (2732) 847 50-540
E office.krems@msct.at

 www.msct.at/facebook

MOORE STEPHENS

Moore Stephens Kroiss & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH
Jahnstraße 19, A-3100 St. Pölten
T +43 2742 797 89
F +43 2742 797 89-14
E office@moorestephens-kroiss.at
www.moorestephens-kroiss.at

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung unserer Kenntnis nach richtig. Wir können jedoch für etwaige Schäden, die jemandem aus einer Handlung oder durch die Unterlassung einer Handlung als Folge der hier bereitgestellten Informationen entstehen, keine Haftungen übernehmen. Diese Broschüre ersetzt keine Beratungsleistung. Aus Gründen der Lesbarkeit finden Sie in unseren Publikationen überwiegend die Schreibweise in der männlichen Form, stets sind aber Frauen wie Männer angesprochen. Gedruckt und veröffentlicht durch © Moore Stephens City Treuhand GmbH und Moore Stephens Kroiss & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH, Mitglieder von Moore Stephens International Limited (MSIL), einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Firmen. MSIL und seine Mitgliedsfirmen sind rechtlich unterschiedliche und selbstständige Rechtspersönlichkeiten. Moore Stephens City Treuhand GmbH und Moore Stephens Kroiss & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH sind Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer.